

Nutzungs- Lizenz- und Gewährleistungs-Bestimmungen für MADABAwin® / MEDICOwin® Software

1. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

- 1.1. Die InfoCall Produkte AG, nachfolgend ICP genannt, stellt dem Kunden die als MADABAwin/ MEDICOwin mit den jeweiligen AVO-Modulen spezifizierte und abschliessend aufgezählte Software (im folgenden gesamthaft als "Produkte" bezeichnet) gemäss nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
- 1.2. Unter dem Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen von ICP.

2. Nutzungsgebühren

- 2.1 Grundlage der Nutzungsgebühr bildet die im Angebot offerierte Lizenzsumme. Die Gebühr beinhaltet die Verpackung sowie den Transport zum Domizil des Kunden.
- 2.2. Mangels anderer Abrede im Angebot verstehen sich die Gebühren rein netto und sind zahlbar innert 10 Tagen ab Lieferung. Die vereinbarte Gebühr wird auch bei Annahmeverzug des Kunden fällig. Sämtliche Mehraufwendungen bei Annahmeverzug gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.3. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der ICP ist ausgeschlossen.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäss den in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferbedingungen.
- 3.2. Liegt ein von ICP verschuldeter Lieferverzug vor, so hat der Kunde ihr eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen, bei der Lieferung von Dienstleistungen eine solche von mindestens 30 Tagen schriftlich einzuräumen, bevor er vom Auftrag zurücktreten kann. Schadenersatzansprüche gegenüber ICP infolge Lieferverzug sind ausgeschlossen.

4. Uebergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr am Produkt gehen mit der Installation am Erfüllungsort auf den Kunden über.

5. Eigentumsrechte

Der Kunde akzeptiert den Copyright-Vermerk zu Gunsten der in den Programmen vermerkten Eigentümer. Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und andere nationale Rechtsbestimmungen gegen jede Art der Weitergabe geschützt. Vervielfältigungen des Produktes sind nur zu Sicherungszwecken gestattet und müssen immer einen Urhebervermerk enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze der Urheber notwendig sind, mitzuwirken. Nach Beendigung der Nutzung durch den Kunden müssen die Programme auf dem Computer gelöscht werden und die Dokumentation an ICP zurückgeschickt werden.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die ICP gewährleistet, dass die Produkte bei normalem Gebrauch frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. In Bezug auf Bestandteile und Produkte von Drittlieferanten garantiert ICP im Umfang der Originalgarantie des jeweiligen Lieferanten. Die Garantie der ICP Software beginnt mit dem Datum der Lieferung und dauert 90 Tage. Nachweisbare Programmfehler werden auch nach Ablauf dieser Garantiefrist ohne Kostenfolge behoben (unter Ausschluss sämtlicher Folgeschäden)
- 6.2. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern zum Beispiel infolge ungeeigneter Betriebsmittel, nicht von der ICP ausgeführten Installationen und Reparaturen, unsachgemässer Bedienung sowie infolge anderer Gründe, die ICP nicht zu vertreten hat.
- 6.3. Allfällige Beanstandungen des Kunden haben innerhalb der Garantiefrist schriftlich und unter genauer Beschreibung der Mängel zu erfolgen. Im Falle eines Mangels oder einer Störung während der Garantiefrist hat der Kunde Anrecht auf kostenlose Behebung des Mangels, wobei ICP entscheidet, ob sie die defekten Teile repariert oder ersetzt.
- 6.4. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung der ICP für direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Gebrauch des Produktes ist ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

Alle Rechte an Plänen, Handbüchern, Diagrammen und weiteren Unterlagen, die dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben vorbehalten. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

8. Vorzeitige Vertragslösung

Die vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen gegen volle Schadloshaltung der ICP ist beiderseits jederzeit möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungs- und Annahmeverzug.

9. Schriftlichkeit

Aenderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen oder der integrierten Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10. Uebersetzung

Bei Differenzen zwischen diesen Bestimmungen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer fremdsprachigen Uebersetzung wird in jedem Fall die deutsche Fassung zu Grunde gelegt und geht allem anderen vor.

11. Anwendbares Recht

Soweit die vorliegende Bestimmung keine oder keine anderslautenden Bestimmungen enthält, ist das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zug. Es steht ICP jedoch frei, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.